



INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Stadtratssitzung der Stadt Kirchberg am 28.10.2025

Tagesordnung (Seite 2)

ausführliche Tagesordnung (Seite 3)

TOP 1 - Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 30.09.2025 (Seite 4)

Niederschrift (Seite 5)

TOP 2 - Information über das geförderte Projekt des SBBZ e.V.
"Stärkung der Teilhabe älterer Menschen - gegen Einsamkeit und soziale
Isolation (Seite 10)

TOP 3 - Neubesetzung der Planstelle - Leiterin für das Bauamt (Seite 11)

Beschlussvorlage (Seite 12)

TOP 4 - Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die
Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für
Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der
Stadt Kirchberg (Sondernutzungs- und
Sondernutzungsgebührensatzung) Vom ... 2025 (Seite 13)

Beschlussvorlage (Seite 14)

Anlage 1 zu TOP 4 (Seite 15)

Anlage 2 zu TOP 4 (Seite 27)

TOP 5 - Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes "Stadtkern I" in Kirchberg (Sanierungssatzung) vom
30.07.1991 (Seite 37)

Beschlussvorlage (Seite 38)

Anlage zu TOP 5 (Seite 39)

TOP 6 - Anregungen und Mitteilungen (öffentlich) (Seite 40)

u. a. Information über den Stand der Suche nach einem Atommüllendlager (Seite 41)

TOP 7 - Anregungen und Mitteilungen (nichtöffentlich) (Seite 45)



Tagesordnung

ausführliche Tagesordnung (Seite 3)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Tagesordnung – Öffentlicher Teil

1. Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 30.09.2025

2. Information über das geförderte Projekt des SBBZ e.V. „Stärkung der Teilhabe älterer Menschen – gegen Einsamkeit und soziale Isolation“

3. Neubesetzung der Planstelle – Leiterin für das Bauamt
(Vorlage Bürgermeisterin)

4. Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Kirchberg
(Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) Vom ... 2025
(Vorlage Verwaltungs- und Finanzausschuss)

5. Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern I“ in Kirchberg (Sanierungssatzung) vom 30.07.1991
(Vorlage Technischer Ausschuss)

6. Anregungen und Mitteilungen (öffentlich)
u. a.
- Information über den Stand der Suche nach einem Atommüllendlager

Tagesordnung – Nichtöffentlicher Teil

7. Anregungen und Mitteilungen (nichtöffentlich)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Vor Eintritt in die Tagesordnung findet eine Einwohnerfragestunde statt.



TOP 1 - Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 30.09.2025

Niederschrift (Seite 5)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

N i e d e r s c h r i f t

über die

14. Sitzung

des Stadtrates der Stadt Kirchberg

(Wahlperiode 2024 – 2029)

am

Dienstag, dem 30.09.2025, 19.00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses Kirchberg

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr
Ende der Sitzung: 19.17 Uhr

Anwesend:

**Bürgermeisterin
Stadträtin/Stadtrat:**

Obst, D.
Dreißig, M.
Fischer T.
Fröhlich, C.
Gnüchtel, A.
Möckel, R.
Kaiser, T.
Osterloh, H.
Rolf, T.-K.
Rommerskirch, K.
Schmidt, F.
Springer, D.
Timmreck, L.
Trommer, K.
Wutzler, A.

Entschuldigt:

Wagner, R.
Wirker, M.

Gäste:

Axmann, N.
Prager, J.
Hänel, F.

Bauamt
Amtsleiter Hauptamt
Amtsleiter Finanzen

Schrittführerin:

Schott, A.

Tagesordnung – Öffentlicher Teil

1. Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 26.08.2025

2. Beschluss zur Bestätigung des Einvernehmens (§ 23a Abs. 4 SächsSchulG) zum Entwurf der Schulnetzplanung des Landkreises Zwickau – Fachteil allgemeinbildende Schulen
(Vorlage Verwaltungs- und Finanzausschuss)

3. Beschluss zur Gründung der unselbständigen Bürgerstiftung Kirchberg unter dem Dach der „Gemeinsam Gutes tun. Die Stiftergemeinschaft der Sparkasse Zwickau“
(Vorlage Verwaltungs- und Finanzausschuss)

4. Abschluss eines Pachtvertrages mit dem Verein Gartendenkmalverein Park Saupersdorf e.V. für Teilflächen des Flurstückes 269/23 der Gemarkung Saupersdorf
(Vorlage Verwaltungs- und Finanzausschuss)

5. Anregungen und Mitteilungen (öffentlich)

Die Bürgermeisterin, Frau Obst, eröffnet die 14. Sitzung des Stadtrates der Wahlperiode 2024-2029. Frau Obst stellt fest, dass ordnungs- und fristgemäß geladen wurde und dass Beschlussfähigkeit besteht.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Sie weist darauf hin, dass eine Beanstandung der ordnungsgemäßen Ladung vor Eintritt in die Tagesordnung erfolgen muss.

Die Tagesordnung wird bestätigt.

Als Mitunterzeichner der Niederschrift werden die Stadträte Herr Wutzler, A. und Herr Timmreck, L. benannt.

Zur Einwohnerfragestunde werden keine Anfragen vorgebracht.

Öffentlicher Teil der Sitzung des Stadtrates vom 30.09.2025

zu TOP 1 - Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 26.08.2025

Die Niederschrift der 13. Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchberg (Wahlperiode 2024-2029) ist allen Stadträten / Stadträtinnen zugegangen.
Gegen Inhalt, Form und Fassung der Niederschrift bestehen keine Einwände; sie gilt somit als genehmigt.

zu TOP 2 - Beschluss zur Bestätigung des Einvernehmens (§ 23a Abs. 4 SächsSchulG) zum Entwurf der Schulnetzplanung des Landkreises Zwickau – Fachteil allgemeinbildende Schulen

Frau Obst erläutert den Beschlussvorschlag des Verwaltungs- und Finanzausschusses näher.

Anschließend kommt es zur Abstimmung über den Beschlussvorschlag.

Dieser wird **Einstimmig** angenommen und zu

Beschluss 36/2025:

**Der Stadtrat der Stadt Kirchberg erteilt gem. § 23a Abs. 4 SächsSchulG sein Einvernehmen zum vorgelegten Schulnetzplan des Landkreises Zwickau.
Die Verwaltung wird beauftragt, den Landkreis Zwickau über die Hinweise und Anmerkungen in Kenntnis zu setzen.**

zu TOP 3 – Beschluss zur Gründung der unselbstständigen Bürgerstiftung Kirchberg unter dem Dach der „Gemeinsam Gutes tun. Die Stiftergemeinschaft der Sparkasse Zwickau“

Frau Obst erläutert den Beschlussvorschlag des Verwaltungs- und Finanzausschusses näher.

Anschließend kommt es zur Abstimmung über den Beschlussvorschlag.

Dieser wird bei **11 Jastimmen** und **4 Stimmenthaltungen** mit Mehrheit angenommen und zu

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Beschluss 37/2025:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die Gründung der unselbständigen Bürgerstiftung Kirchberg unter dem Dach der „Gemeinsam Gutes tun. Die Stiftergemeinschaft der Sparkasse Zwickau“.

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, den Zustiftungsvertrag mit der DS Deutsche Stiftungsagentur GmbH, Brandgasse 4, 41460 Neuss zu unterzeichnen.

zu TOP 4 - Abschluss eines Pachtvertrages mit dem Verein Gartendenkmalverein Park Saupersdorf e.V. für Teilflächen des Flurstückes 269/23 der Gemarkung Saupersdorf

Frau Obst erläutert den Beschlussvorschlag des Verwaltungs- und Finanzausschusses näher.

Aufgrund des Widerstreits der Interessen nehmen die Stadträte Frau Rommerskirch und Herr Schmidt nicht an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt teil.

Anschließend kommt es zur Abstimmung über den Beschlussvorschlag.

Dieser wird **Einstimmig** angenommen und zu

Beschluss 38/2025:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages mit dem Verein Gartendenkmalverein Park Saupersdorf e.V. für Teilflächen des Flurstückes 269/23 der Gemarkung Saupersdorf.

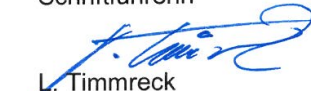
zu TOP 5 - Anregungen und Mitteilungen (öffentlich)

-
- **Frau Axmann**
informiert über die Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, die die Stadt Kirchberg derzeit durchführt oder begleitet. Sie erläutert Bauabläufe und geplante Maßnahmen und beantwortet Fragen.
 - **Frau Obst**
 - informiert über das am Sonnabend, d. 04.10.2025 stattfindende Altstadtfest.
 - teilt mit, dass sie sich vom 2. – 3. Oktober auf Einladung in Groß-Umstadt befindet, u. a. um an einer Stadtratssitzung und an einer Feierlichkeit anlässlich des 35. Jahrestages der Wiedervereinigung teilzunehmen.
 - informiert über die Veranstaltung „Ruhestandskompass“ von vielfältig verNETZt 60.1 des SBBZ e.V. Familienzentrum Haus der Parität, welche am 21.10.2025 im Festsaal stattfindet. In der Stadtratssitzung im Oktober wird der Verein von seiner Arbeit berichten.
 - nimmt Bezug auf den Artikel in der heutigen Freien Presse, der hinsichtlich des Planungsverfahrens des Radwegs Wilkau-Haßlau-Kirchberg Verwirrung bei den Lesern gestiftet hat. Entgegen der Aussagen in der Zeitung berichtet Frau Obst von Gesprächen mit der Staatsregierung und der Hoffnung auf ein beschleunigtes Planungsverfahren.

Frau Obst beendet um 19.17 Uhr die Sitzung mit dem Dank für die Mitarbeit.


D. Obst
Bürgermeisterin

A. Wutzler
Stadtrat


A. Schott
Schriftführerin

L. Timmreck
Stadtrat

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7



TOP 2 - Information über das geförderte Projekt des SBBZ e.V.
"Stärkung der Teilhabe älterer Menschen - gegen Einsamkeit und soziale
Isolation

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7



TOP 3 - Neubesetzung der Planstelle - Leiterin für das Bauamt Beschlussvorlage (Seite 12)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

- Die Bürgermeisterin -

zu TOP ³
Kirchberg, d. 17.10.2025

An den
Stadtrat der Stadt Kirchberg

Neubesetzung der Planstelle – Leiterin für das Bauamt

Sachverhalt:

Aktuell ist die Planstelle „Leiter Bauamt“ in der Stadt Kirchberg wieder unbesetzt. Demnach steht diese Stelle wieder zur Verfügung. Da es sich bereits im letzten Bewerbungsverfahren als schwierig erwiesen hat, geeignete Bewerber zu finden und diese Problematik auch andere Kommunen bestätigen, wurde vorerst auf eine erneute Ausschreibung verzichtet.

Gemeinsam mit den Mitarbeitern des Bauamtes wurde in mehreren Beratungen über die zukünftige Struktur beraten. Gemeinsam einigte man sich darüber, dass die Besetzung der Stelle aus den eigenen Reihen erfolgen soll. Im Ergebnis wurde der Vorschlag gemacht, dass Frau Silvia Wössner, langjährige Mitarbeiterin im Bauamt, die Stelle besetzen kann.

Frau Wössner erfüllt alle Anforderungskriterien zur Leitung des Bauamts. Sie ist außerdem schon seit Juli 2007 in Funktion der Sachbearbeiterin Hochbau im Bauamt tätig, verfügt über die erforderlichen Erfahrungen und Ortskenntnisse und war bereits einige Jahre in der Position der stellvertretenden Bauamtsleitung tätig.

Im Bauamt muss es bei der Stellenbesetzung der Amtsleitung durch Frau Wössner zu Aufgabenveränderungen kommen, wie diese aussehen werden, wird in den nächsten Wochen ebenfalls gemeinsam mit dem Team erarbeitet. Mit dem aktuellen Vorschlag bleibt eine Stelle im Bauamt weiterhin unbesetzt. Ob und wie diese Stelle wieder besetzt wird, wird ebenfalls in den nächsten Wochen geklärt.

Auf den weiteren Sachvortrag wird verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg bestätigt die Benennung von Frau Silvia Wössner zur Leiterin des Bauamtes zum 01.11.2025. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, einen Arbeitsvertrag nach den tariflichen Regelungen abzuschließen.



D. Obst
Bürgermeisterin

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7



TOP 4 - Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Kirchberg (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) Vom ... 2025

Beschlussvorlage (Seite 14)

Anlage 1 zu TOP 4 (Seite 15)

Anlage 2 zu TOP 4 (Seite 27)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Verwaltungs- und Finanzausschuss
- Die Vorsitzende -

zu TOP 4
Kirchberg, d. 17.10.2025

An den
Stadtrat der Stadt Kirchberg

**Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Kirchberg
(Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) Vom ... 2025**

Sachverhalt:

Die derzeit gültige Sondernutzungssatzung der Stadt Kirchberg stammt aus dem Jahr 2005. In den letzten 20 Jahren haben sich die Gegebenheiten und Voraussetzungen im Stadtgebiet sowie in den Ortsteilen verändert. Aufgrund dessen machte sich eine Überarbeitung der derzeit gültigen Sondernutzung notwendig. Neben redaktionellen und inhaltlichen Änderungen wurden gesetzlich notwendige Änderungen vorgenommen.

Neu aufgenommen sind u.a. Regelungen zu Verkaufsautomaten und E-Ladesäulen im öffentlichen Bereich. Regelungen zu baulich bedingten Sondernutzungsgenehmigungen wurden vereinfacht.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass derzeit Sondernutzungen in Bezug auf Werbung (Plakate; Banner) und baulichen Anlagen (Aufgrabungen) prioritär genutzt werden. Sondernutzungen wie z. B. das Aufstellen von Tischen und Stühlen zu gastronomischen Zwecken kommt aktuell weniger häufig vor. Trotzdem ist diese Sondernutzungssatzung für die zukünftige Lebensweise in der Stadt Kirchberg ausgelegt und enthält Regelungen und Kriterien u.a. für die Nutzung von gastronomisch aufgestellten Tischen und Stühlen u.v.m.

Umfangreiche Änderungen sind vor allem in der Anlage der Satzung (Gebührenverzeichnis) enthalten. Zum einen bedingt durch Änderungen im Textteil, zum anderen wurden die Gebühren angepasst.

Zur besseren Vergleichbarkeit ist der Beschlussvorlage eine Synopse beigelegt, aus welcher die geänderten Regelungen zu entnehmen sind (Anlage 2).

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Kirchberg Vom ...


D. Obst
Vorsitzende des Verwaltungs-
Und Finanzausschusses

Anlage 1

Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Kirchberg Vom ... 2025.

Anlage 2

Synopse (Gegenüberstellung Alt >< Neu)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

**Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Kirchberg
(Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)
Vom**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) hat der Stadtrat der Stadt Kirchberg in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht
- § 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen, Sondernutzung zu gewerblichen Zwecken
- § 4 Erlaubnisantrag
- § 5 Erlaubniserteilung, Widerruf der Erlaubnis
- § 6 Erlaubnisversagung
- § 7 Pflichten des Erlaubnisnehmers
- § 8 Haftung und Sicherheiten
- § 9 Erlaubnisfreie Sondernutzung
- § 10 Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Erhebung von Gebühren und Kostenersatz; Gebührenbefreiung
- § 12 Gebührenschuldner
- § 13 Gebührenberechnung
- § 14 Gebührenerstattung
- § 15 Sonstige Kosten
- § 16 Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühren
- § 17 Übergangsregelung
- § 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen sowie Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Kirchberg.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Bei nicht in dieser Satzung geregelten Tatbeständen und Rechtsfolgen gelten die Regelungen des SächsStrG.

§ 2 Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch sowie Straßenanliegergebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt Kirchberg. In der Erlaubnis werden Art und Umfang der gestatteten Sondernutzung festgelegt. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen, Sondernutzung zu gewerblichen Zwecken

- (1) Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen sind insbesondere:
1. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche;
 2. in den Straßenraum mehr als nur geringfügig hineinragende Teile baulicher Anlagen (mehr als 0,5 m ab Hauswand/ Grundstücksgrenze), wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen) und Vordächer;
 3. das Aufstellen von Gefäßen, Containern und anderen Behältnissen zur Aufnahme von Restabfällen oder Wertstoffen, soweit nicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 erlaubnisfrei;
 4. die Werbung für politische Parteien, Organisationen und Wählervereinigungen, soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlich sperrigen Anlagen durchgeführt wird;
 5. die Werbung von Vereinen, Verbänden und/ oder Gemeinschaften sowie Einzelpersonen mittels Plakaten/ Bannern/ Werbeschriften u. Ä.;
 6. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;
 7. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständen für Waren aller Art;

8. Sondernutzungen zu gewerblichen Zwecken nach Abs. 2 (in der Regel auch das Aufstellen von Gerüsten, Bauzäunen, Schuttrutschen, die Ablagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und –geräten).

(2) Sondernutzungen zu gewerblichen Zwecken können in folgenden Fällen erlaubt werden:

1. für Betreiber einer gastronomischen Einrichtung für das Aufstellen von Tischen, Stühlen, Umzäunungen, Sonnenschirmen, Pflanzgefäßen und für das Zubereiten von Speisen und das Verabreichen von Getränken in oder aus ortsveränderlichen oder nicht ständigen Einrichtungen im Freien;
2. für Einzelhandelsbetriebe zu Verkaufs-, Präsentations- und Werbezwecken vor der Stätte der Leistung und in der Breite der jeweiligen Ladenfront, dabei sind nur sortimentstypische Waren zugelassen;
3. Reisegewerbe für Verkaufseinrichtungen zum Verkauf von Speisen und Getränken (z. B. Stand oder Wagen) im Umherfahren;
4. Reisegewerbe bei täglicher Räumung des Standplatzes oder im Umherfahren für Frischwaren (z. B. Backwaren, Fleisch- und Wurstwaren, Obst und Gemüse, gärtnerische Produkte);
5. für Verkaufsautomaten;
6. für das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus sowie für Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel zu Werbezwecken umhertragen;
7. für Plakate zu Werbezwecken auf öffentlichen Straßen, Plätzen sowie Nebenflächen; Gleiches gilt für Werbebanner, Werbeschriften u. Ä. jeglicher Art und Größe;
8. für die Errichtung und Betreibung von öffentlichen E-Ladesäulen.

(3) Für die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gilt § 22 Abs. 1 SächsStrG als Sondernutzung.

§ 4 Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich innerhalb von 3 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben zu Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Kirchberg zu stellen. Es können Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden.

(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs, eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

§ 5 Erlaubniserteilung, Widerruf der Erlaubnis

(1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Kirchberg. Sie wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Sie kann widerrufen werden, wenn der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht einhält oder erfüllt oder er gegen sonstige bestehende Vorschriften verstößt. Ein Widerruf erfolgt auch, wenn der Erlaubnisinhaber gegen seine Zahlungspflichten gemäß dieser Satzung verstößt.

(2) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet. Die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Pflichten des Erlaubnisnehmers bleiben hiervon unberührt.

(3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 6 Erlaubnisversagung

(1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch die Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann. Das ist insbesondere der Fall, wenn keine Mindestfußwegbreite von 1,30 m für den Fußgängerverkehr verbleibt. Des Weiteren ist die Erlaubnis zu versagen, wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt oder wenn durch die Gestattung der Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild leidet.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;
3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzung zu befürchten ist;
5. der Erlaubnisnehmer gegen den Inhalt eines früheren Erlaubnisbescheides verstoßen hat.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

(3) Die Sondernutzungserlaubnis ist auch zu versagen, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 4 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder sonstige Schulden gegenüber der Stadt hat.

§ 7 Pflichten des Erlaubnisnehmers, Barrierefreiheit

(1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Insbesondere den Vorschriften zur Barrierefreiheit ist Rechnung zu tragen.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufgrinnen, Hydranten, Kanal-, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten. Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufgrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Stadt Kirchberg ist spätestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.

(3) Erlischt die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich - spätestens jedoch innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist - zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchte Fläche ist - soweit erforderlich - zu reinigen.

(4) Der Abs. 3 gilt entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

§ 8 Haftung und Sicherheiten

(1) Die Stadt kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Des Weiteren kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangt werden. Der Stadt Kirchberg zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Erlaubnisnehmer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Kirchberg für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Stadt Kirchberg freizustellen.

(3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt Kirchberg die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes,

wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt Kirchberg gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt Kirchberg hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

(4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt Kirchberg.

(5) Die Stadt Kirchberg haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihr oder ihren Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 9 Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:

1. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper wie Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,5 m in einen Fußweg oder eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
2. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen;
3. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen und Umzugsgut auf Fußwegen am Tag der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden und eine Mindestbreite von 1,30 m frei bleibt;
4. das Aufstellen von handelsüblichen (Rest)-Mülltonnen (schwarze Tonne, gelbe Tonne, blaue Tonne sowie braune Tonne) gem. Abfallgebührenordnung des Landkreises Zwickau zur Aufnahme von Restabfällen oder Wertstoffen auf Fußwegen für den Tag vor der Entleerung oder Abholung sowie am Tag der Entleerung/ Abholung, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden und eine Mindestbreite von 1,30 m frei bleibt;
5. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Fußwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.

(2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

(3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

§ 10 Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SächsStrG oder in § 23 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere

1. entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt;
2. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;
3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, unterhält oder ändert;
4. Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 500,00 EUR, in bestimmten Fällen sogar mit bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 11 Erhebung von Gebühren und Kostenersatz; Gebührenbefreiung

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne der §§ 2 und 3 werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses (Anlage A) festgesetzt. Die Anlage A ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit:

1. die politischen Parteien, Organisationen und Wählervereinigungen, Gewerkschaften, Religionsgemeinschaften, karitative Verbände und gemeinnützige Organisationen, sofern die Sondernutzung ausschließlich und unmittelbar der Durchführung ihrer politischen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Arbeit dient und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweist sowie nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
2. die Religionsgemeinschaften für das Aufstellen von Hinweisschildern für Gottesdienste;
3. Veranstaltungen für Kinder ohne wirtschaftliche Bedeutung;
4. die Straßenanlieger für das Aufstellen von Blumenkübeln und ähnlichen dekorativen und abgrenzenden Gegenständen;
5. der Bund, die Länder und die Gemeinden;
6. ortsansässige Vereine, deren Tätigkeit im Sinne dieser Satzung keiner wirtschaftlichen Bedeutung bemsist und somit ausschließlich gemeinnützig aktiv sind.

(3) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.

(4) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt Kirchberg die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(5) Die sonstigen anfallenden Kosten, insbesondere Strom und Wasser, sind in der Gebühr nicht enthalten. Diese Kosten werden gesondert berechnet.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

(6) Das Recht, für die Erlaubniserteilung Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 12 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind:

1. der Antragsteller;
2. der Erlaubnisnehmer;
3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.

(2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldnern haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 13 Gebührenberechnung

(1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.

(2) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungsdauern voll berechnet.

(3) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Abs. 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

§ 14 Gebührenerstattung

(1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so sind auf Antrag des Gebührenschuldners bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren zu erstatten. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so ist auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren zu erstatten. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen.

(2) Der Erstattungsantrag muss binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung oder nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung bei der Stadt Kirchberg schriftlich eingegangen sein. Beträge unter 15,00 EUR werden nicht erstattet.

(3) Wurde eine Sondernutzungserlaubnis widerrufen, weil der Gebührenschuldner gegen den Inhalt des Erlaubnisbescheides verstoßen hat, ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

§ 15 Sonstige Kosten

(1) Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundungen, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend.

(2) Kosten, die der Stadt Kirchberg durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat der Gebührenschuldner nach § 12 dieser Satzung zu tragen.

§ 16 Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht:

- a. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
- b. für Sondernutzungen für einen bestimmten Zeitraum bei Erteilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum; sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des jeweiligen Jahres;
- c. für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, mit dem Inkrafttreten der Satzung;
- d. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt Kirchberg von der Beendigung der Sondernutzung.

(3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des § 16 Abs. 1

- a. Buchstabe a, c und d mit Bekanntgabe des Bescheides fällig;
- b. Buchstabe b erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides, ansonsten jeweils zu Beginn der Zeitperiode, bei Sondernutzungen auf Widerruf jeweils zu Beginn des Folgejahres fällig.

(4) Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 17 Übergangsregelung

(1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Stadt Kirchberg vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

(2) Bei bestehenden Sondernutzungen ist das neue Gebührenverzeichnis (Anlage A) für die nächsten fälligen Gebühren nach Inkrafttreten der Satzung anzuwenden.

(3) Werden bisher gebührenpflichtige Sondernutzungen gebührenfrei, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren, die sich auf die Zeit nach Inkrafttreten der Satzung beziehen, auf Antrag anteilig zurückerstattet.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Sondernutzungssatzung tritt am **01.01.2026** in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Kirchberg vom 29.11.2005 **zum 31.12.2025 außer** Kraft.

Kirchberg, den

D. Obst
Bürgermeisterin

Anlage: Gebührenverzeichnis

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):
„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,*
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,*
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,*
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist*
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder*
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.*

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.“

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Gebührenverzeichnis (Anlage A zur Sondernutzungssatzung)

Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz in EUR
		Maßeinheit		
1.	Anlagen und Einrichtungen mit Personal			
1.1	Aufstellen von Tischen und Stühlen	m ²	Monat	0,50
1.2	Verkaufswagen mit verschiedenem Sortiment (inkl. Speisen und Getränke sowie Frischwaren)	Fahrzeug inkl. Anhänger	Tag	5,00
1.3	Aufstellen von Verkaufseinrichtungen, Zelten und ähnlichen Anlagen	m ²	Tag	1,00
2.	Sonstige Anlagen und Einrichtungen			
2.1	Verkaufsautomaten	Stück	Jahr	50,00
2.2	Warenstände und -auslagen im Stadtgebiet	m ²	Monat	2,00
2.3	Sonnenschutzdächer (Markisen); Vordächer (fest installiert)	Stück	Jahr	10,00
3.	Aufstellung von Gerüsten, Ablagerung von Baustoffen und anderem Arbeitsmaterial, Abstellen von Arbeitswagen und Baumaschinen, -geräten auf öffentlichen Flächen		bis 1 Woche bis 3 Wochen bis 5 Wochen bis 6 Wochen ab 7. Woche	15,00 20,00 25,00 30,00 Plus 5,00 je Woche
4.	Aufstellen von Gefäßen, Containern und Behältnissen			
4.1	Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Restabfällen oder Wertstoffen bis 8 m ³ Fassungsvermögen (außer Stadtmöblierung; Restmülltonnen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung)	Stück	Tag	1,00
4.2	Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Restabfällen oder Wertstoffen über 8 m ³ Fassungsvermögen (außer Stadtmöblierung)	Stück	Tag	10,00
4.3	Dauerndes Aufstellen von nicht haushaltsnahen Sammelgroßbehältnissen zur Aufnahme von Wertstoffen	Stück	Monat	7,00
4.4	Aufstellung von Umhausungen (z. B. für Mülltonnen usw.)	Stück	Jahr	40,00

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

5.	Werbung			
5.1	Werbe- und Informationsveranstaltungen (Fahrzeuge oder Infostände u. Ä.)	m²	Tag	1,50
5.2	Handzettel- und Produktverteilung	Person	Tag	7,00
5.3	Anbringen von Plakaten und ähnlichen Ankündigungsmitteln	Stück	Tag	0,50
5.4	Fest verbundene Werbeträger (z. B. Vitrinen, Tafeln, Leuchtschriften)	Stück	Jahr	30,00
5.5	Werbeständer jeglicher Art	Stück	Jahr	15,00
6.	Andere Nutzungen			
6.1	Nutzung von Flächen für Märkte und Veranstaltungen u. Ä.	m²	Tag	1,00
6.2	Zirkus		Tag	100,00
6.3	Errichtung und Betreibung von öffentlichen E-Ladesäulen kleiner bzw. gleich 22 KW Ladeleistung je Ladepunkt	Pro Ladesäule	Jahr	50,00
6.4	Errichtung und Betreibung von öffentlichen E-Ladesäulen größer 22 KW Ladeleistung je Ladepunkt	Pro Ladesäule	Jahr	100,00
6.5	Sonstige Zwecke		Jahr	10,00 bis 100,00
7.	Verwaltungskosten	Erlaubnisverfahren/ Vorgang		5,00 bis 500,00 gem. gültiger Verwaltungskostensatzung der Stadt Kirchberg

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Gegenüberstellung Alt >> Neu

bisher	wird ersetzt durch bzw. neu eingefügt
§ 1 Sachlicher Geltungsbereich	
(1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Kirchberg.	(1) Die Satzung gilt für Gemeindestraßen und sonstigen öffentliche Straßen sowie Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Kirchberg.
(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen, entsprechend § 2 Abs. 2 SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStRG.	(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen. (Halbsatz gestrichen)
	(3) Bei nicht in dieser Satzung geregelten Tatbeständen und Rechtsfolgen gelten die Regelungen des SächsStrG.
§ 2 Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht	
(1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt Kirchberg. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden.	(1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch sowie Straßenanliegergebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt Kirchberg. In der Erlaubnis werden Art und Umfang der gestatteten Sondernutzung festgelegt. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden.
(3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FstRG).	(3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt (Paragraphenverweis gestrichen)
§ 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen, Sondernutzung zu gewerblichen Zwecken	
(1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere 1. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg an oder Plätzen vor Gaststätten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren oder Speisen; 3. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten); 4. das Verteilen von Werbeschriften und/ oder Artikeln von Tischen oder Ständen aus sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel zu Werbezwecken umhertragen; 5. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Vermietung oder des Verkaufs; 7. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern; 8. das Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Hausmüll oder Wertstoffen; 9. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche;	(1) Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen sind insbesondere: 1. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche; 3. das Aufstellen von Gefäßen, Containern und anderen Behältnissen zur Aufnahme von Restabfällen oder Wertstoffen, soweit nicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 erlaubnisfrei ; 4. die Werbung für politische Parteien, Organisationen und Wählervereinigungen, soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlich sperrigen Anlagen durchgeführt wird; 5. die Werbung von Vereinen, Verbänden und/ oder Gemeinschaften sowie Einzelpersonen mittels Plakaten/ Bannern/ Werbeschriften u. Ä.; 7. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern für Waren aller Art ; 8. Sondernutzungen zu gewerblichen Zwecken nach Abs. 2 (in der Regel auch das Aufstellen von Gerüsten, Bauzäunen, Schuttrutschen, die Ablagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und –geräten). 9. gestrichen oder in der obigen Aufzählung eingearbeitet 10. gestrichen oder in der obigen Aufzählung eingearbeitet 11. gestrichen oder in der obigen Aufzählung eingearbeitet

10. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanter Handel;	
11. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird.	
(2) Sondernutzungen sind auch das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und –geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen;	(2) Sondernutzungen zu gewerblichen Zwecken können in folgenden Fällen erlaubt werden: 1. für Betreiber einer gastronomischen Einrichtung für das Aufstellen von Tischen, Stühlen, Umzäunungen, Sonnenschirmen, Pflanzgefäßen und für das Zubereiten von Speisen und das Verabreichen von Getränken in oder aus ortsveränderlichen oder nicht ständigen Einrichtungen im Freien; 2. für Einzelhandelsbetriebe zu Verkaufs-, Präsentations- und Werbezwecken vor der Stätte der Leistung und in der Breite der jeweiligen Ladenfront, dabei sind nur sortimentstypische Waren zugelassen; 3. Reisegewerbe für Verkaufseinrichtungen zum Verkauf von Speisen und Getränken (z. B. Stand oder Wagen) im Umherfahren; 4. Reisegewerbe bei täglicher Räumung des Standplatzes oder im Umherfahren für Frischwaren (z. B. Backwaren, Fleisch- und Wurstwaren, Obst und Gemüse, gärtnerische Produkte); 5. für Verkaufsautomaten; 6. für das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus sowie für Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel zu Werbezwecken umhertragen; 7. für Plakate zu Werbezwecken auf öffentlichen Straßen, Plätzen sowie Nebenflächen; Gleiches gilt für Werbebanner, Werbeschriften u. Ä. jeglicher Art und Größe; 8. für die Errichtung und Betreibung von öffentlichen E-Ladesäulen.
§ 4 Erlaubnisantrag	
(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich innerhalb 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Kirchberg zu stellen. Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.	(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich -innerhalb von 3 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben zu Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Kirchberg zu stellen. Es können Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden .
(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder der Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.	(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs, eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
(3) Anträge über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen sind zeitgleich bei der Unteren Verkehrsbehörde im Landratsamt Zwickauer Land zu stellen.	gestrichen

§ 5 Erlaubniserteilung, Widerruf der Erlaubnis

(1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Kirchberg. Sie wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.	(1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Kirchberg. Sie wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Sie kann widerrufen werden, wenn der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht einhält oder erfüllt oder er gegen sonstige bestehende Vorschriften verstößt. Ein Widerruf erfolgt auch, wenn der Erlaubnisinhaber gegen seine Zahlungspflichten gemäß dieser Satzung verstößt.
(2) Die Erlaubnis- und Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.	(2) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet. Die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Pflichten des Erlaubnisnehmers bleiben hiervon unberührt.
(3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.	(3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

Formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, 10 Pt., Fett, Unterstrichen

Formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, 10 Pt., Fett, Unterstrichen

§ 6 Erlaubnisversagung

(1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.	(1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch die Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann. Das ist insbesondere der Fall, wenn keine Mindestfußwegbreite von 1,30 m für den Fußgängerverkehr verbleibt. Des Weiteren ist die Erlaubnis zu versagen, wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt oder wenn durch die Gestattung der Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild leidet.
	(2) 5. der Erlaubnisnehmer gegen den Inhalt eines früheren Erlaubnisbescheides verstoßen hat.
(3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 4 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorweist.	(3) Die Sondernutzungserlaubnis ist auch zu versagen , wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 4 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder sonstige Schulden gegenüber der Stadt hat.

§ 7 Pflichten des Erlaubnisnehmers, <u>Barrierefreiheit</u>	
(1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.	(1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Insbesondere den Vorschriften zur Barrierefreiheit ist Rechnung zu tragen.
(2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufgrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten. Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufgrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Stadt Kirchberg ist spätestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.	(2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufgrinnen, Hydranten, Kanal -, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten. Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufgrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Stadt Kirchberg ist spätestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.
(3) Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.	(3) Erlischt die Erlaubnis oder wird sie widerrufen , so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich - spätestens jedoch innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist - zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchte Fläche ist - soweit erforderlich - zu reinigen.
	(4) Der Abs. 3 gilt entsprechend, wenn die Erlaubnis für einen bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.
§ 8 Haftung und Sicherheiten	
(1) Die Stadt Kirchberg kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Stadt Kirchberg kann die Hinterlegung einer Sicherheit zugunsten des betroffenen Straßenbaulastträgers fordern, sofern dieser es verlangt. Dem Straßenbaulastträger zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.	(1) Die Stadt kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Des Weiteren kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangt werden . Der Stadt Kirchberg zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Erlaubnisnehmer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
(2) Der Erlaubnisnehmer haftet dem Träger der Straßenbaulast für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer den Träger der Straßenbaulast freizustellen.	(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Kirchberg für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Stadt Kirchberg freizustellen.
(3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt gefertigt. Soweit die Stadt Kirchberg nicht Träger der Straßenbaulast ist, wird ein Vertreter des Straßenbaulastträgers hinzugezogen. Der	(3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt Kirchberg die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt Kirchberg gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt Kirchberg hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

Anlage 2 zu TOP 4

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Erlaubnisnehmer haftet gegenüber dem Träger der Straßenbaulast hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von 5 Jahren.	
(4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.	(4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt Kirchberg .
(5) Der Träger der Straßenbaulast haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihm oder seinen Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.	(5) Die Stadt Kirchberg haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihr oder ihren Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
§ 9 Erlaubnisfreie Sondernutzung	
(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen 1. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerschächte, Roste Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,5 m in einen Gehweg oder 0,5 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen; 2. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen; 3. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden; 4. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur einen Tag vor und einen Tag nach der Entleerung; 5. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.	(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen: 1. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper wie Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,5 m in einen Fußweg oder eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen; 2. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen; 3. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen und Umzugsgut auf Fußwegen am Tag der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden und eine Mindestbreite von 1,30 m frei bleibt ; 4. das Aufstellen von handelsüblichen (Rest)-Mülltonnen (schwarze Tonne, gelbe Tonne, blaue Tonne sowie braune Tonne) gem. Abfallgebührenordnung des Landkreises Zwickau zur Aufnahme von Restabfällen oder Wertstoffen auf Fußwegen für den Tag vor der Entleerung oder Abholung sowie am Tag der Entleerung/ Abholung, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden und eine Mindestbreite von 1,30 m frei bleibt ; 5. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Fußwegen , in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.
§ 10 Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten	
(1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SächsStrG oder in § 23 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere 3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert;	(1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SächsStrG oder in § 23 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere 3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, unterhält oder ändert;
§ 11 Erhebung von Gebühren und Kostenersatz; Gebührenbefreiung	
(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 2 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.	(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne der §§ 2 und 3 werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses (Anlage A) festgesetzt. Die Anlage A ist Bestandteil dieser Satzung.
(2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweisen.	(2) Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit: 1. die politischen Parteien, Organisationen und Wählervereinigungen, Gewerkschaften, Religionsgemeinschaften, karitative Verbände und gemeinnützige Organisationen, sofern die Sondernutzung ausschließlich und unmittelbar der Durchführung ihrer politischen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Arbeit dient und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweist sowie nicht ihre wirtschaftlichen

	Unternehmen betrifft; 2. die Religionsgemeinschaften für das Aufstellen von Hinweisschildern für Gottesdienste; 3. Veranstaltungen für Kinder ohne wirtschaftliche Bedeutung; 4. die Straßenanlieger für das Aufstellen von Blumenkübeln und ähnlichen dekorativen und abgrenzenden Gegenständen; 5. der Bund, die Länder und die Gemeinden; 6. ortsansässige Vereine, deren Tätigkeit im Sinne dieser Satzung keiner wirtschaftlichen Bedeutung bemisst und somit ausschließlich gemeinnützig aktiv sind.
	(5) Die sonstigen anfallenden Kosten, insbesondere Strom und Wasser, sind in der Gebühr nicht enthalten. Diese Kosten werden gesondert berechnet.
	(6) Das Recht, für die Erlaubniserteilung Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
§ 13 Gebührenberechnung	
(3) Die Gebühren werden auf halbe oder volle EURO-Beträge abgerundet.	- entfällt
§ 14 Gebührenerstattung	
Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren erstattet. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren erstattet werden. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen. Die Stadt Kirchberg ist berechtigt, eine angemessene Pauschale zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzubehalten.	(1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so sind auf Antrag des Gebührenschuldners bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren zu erstatten. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so ist auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren zu erstatten. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen.
	(2) Der Erstattungsantrag muss binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung oder nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung bei der Stadt Kirchberg schriftlich eingegangen sein. Beträge unter 15 EUR werden nicht erstattet.
	(3) Wurde eine Sondernutzungserlaubnis widerrufen, weil der Gebührenschuldner gegen den Inhalt des Erlaubnisbescheides verstoßen hat, ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
§ 15 Sonstige Kosten	
(1) Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend.	(1) Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundungen, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend.
(2) Kosten, die der Stadt Kirchberg durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat der Gebührenpflichtige nach § 12 dieser Satzung zu tragen.	(2) Kosten, die der Stadt Kirchberg durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat der Gebührenschuldner nach § 12 dieser Satzung zu tragen.

§ 17 Übergangsregelung	
	(2) Bei bestehenden Sondernutzungen ist das neue Gebührenverzeichnis (Anlage A) für die nächsten fälligen Gebühren nach Inkrafttreten der Satzung anzuwenden.
	(3) Werden bisher gebührenpflichtige Sondernutzungen gebührenfrei, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren, die sich auf die Zeit nach Inkrafttreten der Satzung beziehen, auf Antrag anteilig zurückerstattet.
§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	
Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.	(1) Diese Sondernutzungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
	(2) Gleichzeitig tritt die Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Kirchberg vom 29.11.2005 zum 31.12.2025 außer Kraft.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Anlage 2 zu TOP 4

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Gebührenverzeichnis (Anlage A zur Sondernutzungssatzung)

Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage		Gebührensatz
		Maßeinheit	Zeiteinheit	in EUR
1.	Anlagen und Einrichtungen mit Personal			
1.1	Aufstellen von Tischen und Stühlen sowie dekorativem und abgrenzenden Zubehör im Stadtgebiet an der Stätte der Leistung	m²	Monat	0,50
1.2	Verkaufswagen mit verschiedenem Sortiment (inkl. Speisen und Getränke sowie Frischwaren) Verkauf von mitgeführten Waren aus Fahrzeugen (rollenden Läden) heraus sowie ambulanten Handel	Fahrzeug inkl. Anhänger m²	Tag	5,00 1,00
1.3	Aufstellen von Imbisswagen und -ständen sowie Dienstleistungen Verkaufseinrichtungen, Zelten und ähnlichen Anlagen	m²	Tag	1,00 2,00
2.	Sonstige Anlagen und Einrichtungen			
2.1	Verkaufsautomaten	Stück	Jahr	50,00 10,00 — 500,00
2.2	Warenstände und -auslagen an der Stätte der eigenen Leistung im Stadtgebiet	m²	Monat	2,00 0,50 — 5,00
2.3.	Fahrradstände Fahrradstände mit Werbung		Jahr Jahr	1,00 — 20,00 5,00 — 50,00
2.3	Sonnenschutzdächer (Markisen); Vordächer (fest installiert)	Stück m²	Jahr	10,00 0,50 — 5,00
2.5.	Vordächer (fest installiert)	m²	Jahr	1,00 — 10,00
3.	Aufstellung von Gerüsten, Ablagerung von Baustoffen und anderem Arbeitsmaterial, Abstellen von Arbeitswagen und Baumaschinen, -geräten auf öffentlichen Flächen		bis 1 Woche bis 3 Wochen bis 5 Wochen bis 6 Wochen ab 7. Woche	15,00 20,00 25,00 30,00 Plus 5,00 je Woche
3.1.	Baustelleneinrichtungen	m²	Woche	2,50
3.2.	Ablagerung von Baustoffen und anderen Arbeitsmaterialien	m²	Woche	3,00
3.3.	Abstellen von Arbeitswagen, Baubuden und Baumaschinen, Baugeräten	m²	Woche	2,50
6.1.	Durchführung von Arbeiten im Straßenraum (z.B. Aufgrabungen)	m²	Tag	0,50

Anlage 2 zu TOP 4

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

4.	Aufstellen von Gefäßen, Containern und Behältern			
4.1	Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Restabfällen oder Wertstoffen bis 8 m³ Fassungsvermögen (außer Stadtmöblierung; Restmülltonnen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung)	Stück	Tag	1,00
4.2	Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Restabfällen oder Wertstoffen über 8 m³ Fassungsvermögen (außer Stadtmöblierung)	Stück	Tag	10,00
4.3	Dauerndes Aufstellen von nicht haushaltsnahen Sammelgroßbehältnissen zur Aufnahme von Wertstoffen	Stück	Monat	7,00
4.4	Aufstellung von Umhausungen (z. B. für Mülltonnen usw.)	Stück	Jahr	40,00
3.4.	Aufstellen von Schutt-, Abfall- und Sperrmüllcontainern bis zu einem Tag ab 2. Tag bis 10 m³ ab 2. Tag über 10 m³	Stück	Tag	gebührenfrei 2,50 4,50
3.5.	Aufstellen von sonstigen Gegenständen, Gefäßen und Behältern, (außer Stadtmöblierung) bis zu einem Tag ab 2. Tag	Stück Stück	Tag Woche	gebührenfrei 0,50 – 50,00
5.	Werbung			
5.1	Werbe- und Informationsveranstaltungen (Fahrzeuge oder Infostände; Tribünen u. Ä.)	m²	Tag	1,50 2,00 – 10,00
5.2	Handzettel- und Produktverteilung	Person	Tag	7,00
5.3	Anbringen von Plakaten und oder ähnlichen Ankündigungsmitteln	Stück > A4 bis A4 A3 A2 A1 A0 über A0 je m²	Tag	0,50 0,40 0,15 0,25 0,50 0,75 1,00 1,25
5.3	Fest verbundene Werbeträger (z. B. Vitrinen, Tafeln, Leuchtschriften)	Stück	Jahr	30,00 5,00 – 40,00
5.4	Werbeständer jeglicher Art durch Gewerbetreibende	Stück	Jahr Monat	15,00 0,50 – 100,00
6.	Andere Nutzungen			
6.1	Nutzung von Flächen für Märkte und Veranstaltungen u. Ä.	m²	Tag	1,00
5.2.	Straßennutzungen (z.B. Straßenfeste)	lfd. m²	Tag	0,50 – 5,00
5.3.	Volksfeste, Messen, Ausstellungen u.ä.	je Veranstaltung	Tag	40,00 – 1.000,00

6.2	Zirkus		Tag	100,00
5.1.	Zirkusveranstaltungen bis 2 Wochen länger als 2 Wochen mit Auf- und Abbau	je Tag		50,00 — 500,00 25,00 — 250,00
6.3	Errichtung und Betreibung von öffentlichen E-Ladesäulen kleiner bzw. gleich 22 KW Ladeleistung je Ladepunkt	Pro Ladesäule	Jahr	50,00
6.4	Errichtung und Betreibung von öffentlichen E-Ladesäulen größer 22 KW Ladeleistung je Ladepunkt	Pro Ladesäule	Jahr	100,00
6.5	Sonstige Zwecke		Jahr	10,00 bis 100,00
7.	Verwaltungskosten	Erlaubnis- verfahren/ Vorgang		5,00 bis 500,00 gem. gültiger Verwaltungskostensatzung der Stadt Kirchberg

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7



TOP 5 - Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Stadtkern I" in Kirchberg (Sanierungssatzung) vom 30.07.1991

Beschlussvorlage (Seite 38)

Anlage zu TOP 5 (Seite 39)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Technischer Ausschuss
- Die Vorsitzende -

zu TOP ⁵
Kirchberg, d. 17.10.2025

An den
Stadtrat der Stadt Kirchberg

Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern I“ in Kirchberg (Sanierungssatzung) vom 30.07.1991

Sachverhalt:

Die Sanierungssatzung vom 30.07.1991 umfasst ein Sanierungsgebiet von ca. 10 Hektar einschließlich Erweiterungen (siehe Anlage).

Bereits mit Beschluss vom 27.11.2018, Beschluss Nr. 61/18, erfolgte die Schließung des Sanierungsgebietes „Stadtkern I“, da die Sanierungsziele erreicht wurden.

Der Schwerpunkt der städtebaulichen Entwicklung im Fördergebiet lag bei der Sanierung von öffentlichen Straßen und Plätzen. Zu den größten Vorhaben zählten z. B. die Neugestaltung des Neumarktes, der Lieboldstraße und der Torstraße sowie der Errichtung des Parkplatzes am alten Gaswerk. Auch private Eigentümer profitierten von Zuwendungen aus dem Programm.

Das Fördergebiet ist mit Finanzhilfen in Höhe von 4.690.000 € abgerechnet worden. Die Sanierungssatzung ist nicht mehr relevant und soll aufgehoben werden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern I“ in Kirchberg (Sanierungssatzung) vom 30.07.1991.



D. Obst
Vorsitzende des
Technischen Ausschusses

Anlage

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

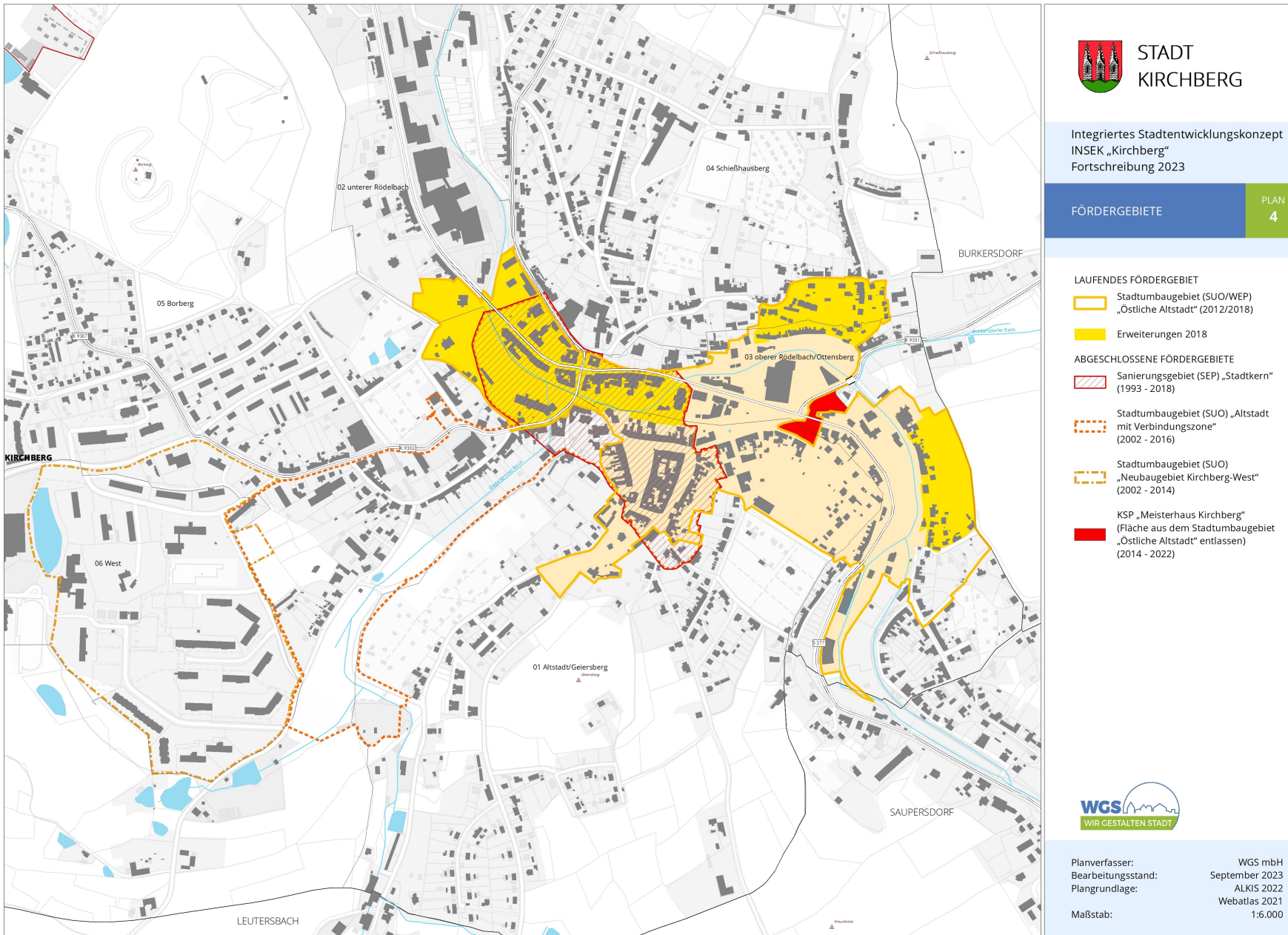
TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7





TOP 6 - Anregungen und Mitteilungen (öffentlich)

u. a. Information über den Stand der Suche nach einem Atommüllendlager (Seite 41)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Auf dem Weg zu den Standortregionen

Meilensteine im Standortauswahlverfahren

Nach Jahrzehnten politischer Auseinandersetzungen um die Nutzung der Kernenergie in Deutschland beschloss der Deutsche Bundestag im Jahr 2013 mit breiter, parteiübergreifender Mehrheit einen Neustart in der Suche nach einem Endlagerstandort für hochradioaktive Abfälle. Die Grundlage für das Standortauswahlverfahren ist das Standortauswahlgesetz (StandAG). Es wurde 2017 umfassend novelliert, nachdem die vom Bundestag beauftragte Endlagerkommission zwei Jahre lang über die Auswahlkriterien diskutiert und entsprechende Vorschläge in ihrem [Abschlussbericht](#) vorgelegt hatte. Als Vorhabenträgerin setzt die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) das Verfahren um. Neben der BGE gibt es weitere [Akteur*innen im Verfahren](#). Ziel ist es, den Endlagerstandort zu finden, der die bestmögliche Sicherheit für eine Million Jahre gewährleistet.

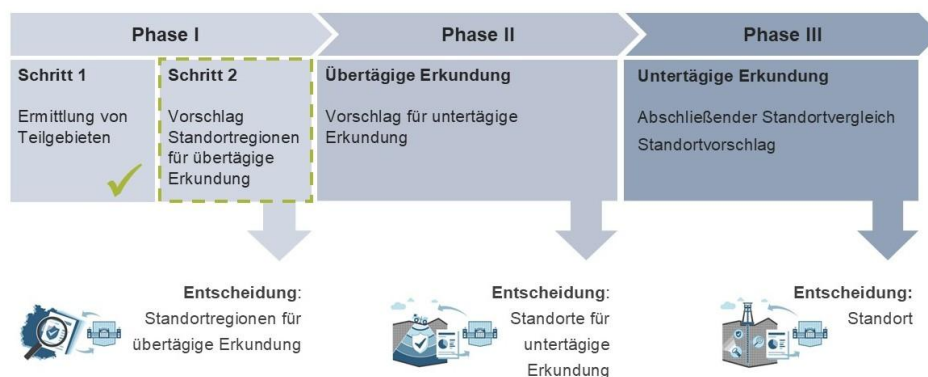


Abbildung 1: Ablauf der Verfahrensschritte (Quelle: BGE)

Ausgehend von einer „weißen Landkarte“ Deutschlands führt die BGE ihre Arbeiten in einem gestuften Verfahren in drei Phasen durch. Phase I des Standortauswahlverfahrens ist in zwei Schritte unterteilt. In Schritt 1 der Phase I erfolgte die Ermittlung von Teilgebieten. Als Ergebnis dieses ersten Schrittes hat die BGE im September 2020 den [Zwischenbericht Teilgebiete](#) vorgelegt. Darin sind 90 Teilgebiete ausgewiesen, die nach einer ersten Bewertung von Bestandsdaten über den geologischen Untergrund eine günstige geologische Gesamtsituation für die sichere Endlagerung hochradioaktiver Abfälle erwarten lassen. Diese 90 Teilgebiete bedecken 54 Prozent der Fläche der Bundesrepublik.

Aus den Teilgebieten ermittelt die BGE im Schritt 2 der Phase I auf Basis vorliegender Daten sogenannte [Standortregionen](#) für die übertägige Erkundung. Den Standortregionenvorschlag übergibt die BGE gemeinsam mit den Ergebnissen des Öffentlichkeitsbeteiligungsformats [Fachkonferenz Teilgebiete](#) sowie den standortbezogenen Erkundungsprogrammen an das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE), das den Vorschlag der BGE prüft. Am Ende von Schritt 2 der Phase I steht der Beschluss des Parlaments über die

Informationen für politische Mandatsträger*innen



INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Festlegung der Standortregionen zur übertägigen Erkundung. Dies ist der Einstieg in die Phase II des Standortauswahlverfahrens.

Mit der Übergabe des Standortregionenvorschlags an das BASE folgt gleichzeitig die dafür [gesetzlich festgelegte Öffentlichkeitsbeteiligung](#). Das BASE richtet in jeder von der BGE vorgeschlagenen Standortregion eine Regionalkonferenz ein. Überregional setzt das BASE die Fachkonferenz „Rat der Regionen“ ein, in der die Standortregionen vertreten sind, ebenso wie die Zwischenlager-Standorte. In diesen Formaten haben die kommunalen Gebietskörperschaften der Standortregionen sowie Bürge*rinnen der Regionen die Möglichkeit, sich aktiv in das Verfahren einzubringen. Die Regionalkonferenzen bleiben in den Standortregionen bestehen, bis die entsprechende Region aus dem Verfahren durch Beschluss des Parlaments ausscheidet.

Bereits seit 2016 begleitet das [Nationale Begleitgremium \(NBG\)](#) die Endlagersuche konstruktiv-kritisch. Mit Hilfe eines umfassenden Akteneinsichtsrechts unter anderem bei der BGE und dem BASE erhält das NBG Einsicht in die laufenden Arbeiten und lässt mittels Sachverständigen Begutachtungen erstellen. Das NBG legt dem Bundestag jährlich einen Bericht vor, in dem es Empfehlungen für das weitere Verfahren zusammenfasst. Die Arbeit des NBG läuft über den gesamten Standortauswahlprozess hinweg. Es besteht aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die vom Bundestag und vom Bundesrat benannt werden sowie aus Bürger*innen, die über ein Beteiligungsverfahren und Wahlen aus der Gruppe dieser Bürger*innen ins Gremium entsandt werden. Seit mehreren Jahren stockt die Berufung der zu benennenden Personen des öffentlichen Lebens, weil zwischen Bundestag und Bundesrat Uneinigkeit über die Berufungslisten besteht.

Nachdem das Parlament über das weitere Vorgehen in Phase II entschieden hat, untersucht die BGE die im Bundesgesetz festgelegten Standortregionen anhand der vom BASE festzulegenden übertägigen Erkundungsprogramme. Auf Grundlage dieser Erkundungsergebnisse führt die BGE weiterführende vorläufige Sicherheitsuntersuchungen durch und schlägt Standorte vor, die in Phase III untertägig erkundet werden sollen. Diese Vorschläge sowie die durchgeführten so genannten sozioökonomischen Potenzialanalysen werden vom BASE geprüft, bevor das Parlament erneut einen Beschluss fasst.

In Phase III erfolgt die untertägige Erkundung von mindestens zwei Standorten. Auf Grundlage einer vergleichenden Bewertung legt die BGE einen Standortvorschlag vor. Das BASE prüft den Vorschlag der BGE einschließlich des zugrunde liegenden Standortvergleichs und bewertet unter Abwägung sämtlicher privater und öffentlicher Belange sowie der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens, welcher Standort die bestmögliche Sicherheit bietet. Die Entscheidung über den Standort trifft das Parlament.

Informationen für politische Mandatsträger*innen



INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Vor dem Hintergrund verschiedener Aufrufe, das Verfahren zu beschleunigen, hat die BGE im März 2025 einen [Diskussionsvorschlag](#) zur Optimierung des Standortauswahlverfahrens veröffentlicht. Auch das [BASE](#), das [NBB](#) und die [Entsorgungskommission \(ESK\)](#) haben sich in verschiedenen Stellungnahmen zur Optimierung des Verfahrens geäußert. Mit ihrem Diskussionsvorschlag zeigt die BGE konkrete Maßnahmen auf, um das Standortauswahlverfahren zeitlich zu optimieren, ohne die Verfahrensprinzipien zu verletzen.

Aus Sicht der BGE ist es möglich, bis Mitte dieses Jahrhunderts einen Standort festzulegen. Dies erfordert jedoch Anpassungen am rechtlichen Rahmen der Suche, wodurch sich auch das Vorgehen der BGE im Verfahren ändern kann. Das [Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit \(BMUKN\)](#) arbeitet in diesem Sinne aktuell an einem Referentenentwurf für eine Novelle des StandAG.

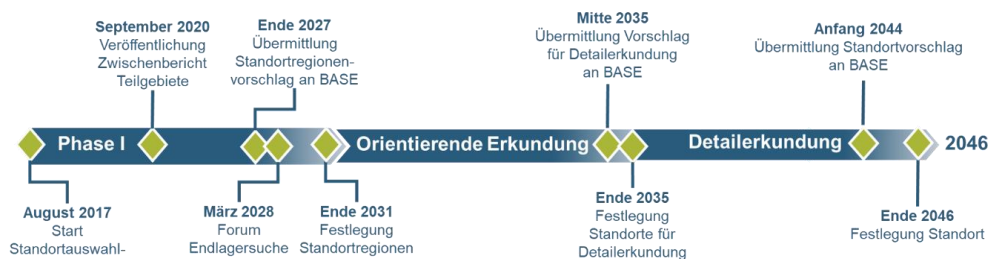


Abbildung 2: Zeitliche Betrachtung des Standortauswahlverfahrens bei einer Umsetzung der BGE-Vorschläge zur Optimierung (Quelle: BGE)

Vorgehen der BGE zur Ermittlung von Standortregionen

Mit den [repräsentativen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen](#) (rvSU), den [geowissenschaftlichen Abwägungskriterien](#) (geoWK) und den optionalen [planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien](#) (planWK) verfügt die BGE über drei wesentliche Einengungs- und Bewertungsinstrumente. Zunächst werden in jedem Teilgebiet rvSU durchgeführt. Die rvSU ermöglichen eine integrierte Sicht auf das Zusammenwirken der Geologie, des Endlagerbergwerks und des Endlagerbehälters und eine anschließende Bewertung des gesamten Endlagersystems. Im Rahmen der rvSU erfolgt in vier Prüfschritten eine schrittweise Einstufung der Gebiete in die Kategorien D bis A. Während Gebiete der Kategorie A die unter Sicherheitsaspekten günstigsten Gebiete darstellen, sind Gebiete der Kategorie D ungeeignet. Die vier Kategorien entsprechen somit Abstufungen der Eignung der Gebiete für die Endlagerung, die sich aus den Bausteinen der rvSU ableiten lassen.

Nach Durchführung der rvSU erfolgt erneut eine Anwendung der bereits in Schritt 1 Phase I angewandten geoWK, die zum Ziel hat, die geologische Gesamtsituation zu bewerten. Sie wird auf die in den rvSU ermittelten Kategorie A-Gebiete beschränkt. Im Anschluss an die Durchführung der rvSU und nach Anwendung der geoWK werden die Gebiete der Kategorie A miteinander verglichen.

Informationen für politische Mandatsträger*innen



INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Die planWK dienen der Darstellung von Nutzungsansprüchen der Gesellschaft und nicht der Beurteilung des sicheren Einschlusses radioaktiver Abfälle. Darum ist der Anwendungsbereich der planWK sehr begrenzt. Die Anwendung der planWK ist nachrangig geregelt und lediglich in zwei Anwendungsfällen vorgesehen: bei der Verkleinerung großer Gebiete und beim Vergleich von gleich sicheren Gebieten, um ihre Anzahl weiter zu verringern. Die grundlegende Voraussetzung für die Anwendung der planWK ist, dass die verbleibenden Gebiete der Kategorie A unter Sicherheitsaspekten als gleichwertig zu betrachten sind.

Veröffentlichung von Arbeitsständen und des Standortregionenvorschlags

Die BGE rechnet derzeit damit, dass die Ermittlung des Standortregionenvorschlags für die übertägige Erkundung bis Ende 2027 abgeschlossen sein wird. Auf dem Weg dahin veröffentlicht die BGE mehrmals einen Arbeitsstand aus den rvSU. Auf diese Weise wird für die Öffentlichkeit die Einengung der Teilgebiete schrittweise erkennbar und das Vorgehen nachvollziehbar.

Am **3. November 2025** wird die BGE erneut einen Arbeitsstand aus den laufenden Arbeiten veröffentlichen. Ähnlich wie im November 2024 wird der [BGE Endlagersuche Navigator](#), eine interaktive Kartenanwendung, überarbeitet und zeigt den neuen Arbeitsstand. Die aktualisierte Anwendung beinhaltet neue Karten der bearbeiteten Gebiete und dazugehörige Hintergrundinformationen. Über eine Suchfunktion lässt sich anhand der Postleitzahl die eigene Kommune, Landes-, Kreis- und Gemeindegrenze finden. Bis zum Standortregionenvorschlag Ende 2027 wird die BGE noch ein weiteres Mal einen aktuellen Arbeitsstand der rvSU veröffentlichen, und zwar geplant im Juni 2026.

Die veröffentlichten Arbeitsstände bleiben so lange vorläufig, bis das BASE als Aufsichtsbehörde den Standortregionenvorschlag der BGE geprüft und das Parlament ihn beschlossen hat.



Abbildung 3: Veröffentlichung von Arbeitsständen (Quelle: BGE)



TOP 7 - Anregungen und Mitteilungen (nichtöffentlich)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7